Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie (DGfE)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit eines Gesetzes

zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln

und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln

(Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG)

Die eingeschränkte Lieferfähigkeit von Arzneimitteln ist von besonderer Bedeutung für Patienten mit chronischen Erkrankungen, bei denen eine stabile Versorgung Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Gesundheitszustandes ist. Dies betrifft in gleicher Weise patentfreie oder patentgeschützte Medikamente.

Für Patienten mit Epilepsien trifft dies in besonderer Weise zu, da nur bei Aufrechterhaltung stabiler Wirkspiegel von Antiepileptika ein konstanter Schutz gewährleistet ist und bei einer Nicht-Einnahme erhebliche Risiken einer Anfallsexazerbation mit dem Risiko eines Status epilepticus und lebensbedrohlicher Entgleisungen besteht. Die kontinuierliche Versorgung mit den verordneten Präparaten ist von besonderer Bedeutung, da wiederholt nachgewiesen wurde, dass bereits der Wechsel von Präparaten mit gleichem Inhaltsstoff zu einem Verlust der Anfallskontrolle einerseits und zu Nebenwirkungen andererseits führen kann.

Die Deutsche Gesellschaft für Epileptologie begrüßt daher besonders, dass durch eine neue Gesetzgebung Lieferengpässe vermieden werden und eine damit verbundene Gefährdung der Patienten verhindert werden soll.

Die Fachgesellschaft weist jedoch darauf hin, dass im vorliegenden Referentenentwurf neurologische Erkrankungen ("Nervenleiden") nicht berücksichtigt werden. Insbesondere für Epilepsien, aber auch für andere chronische Nervenleiden wie etwa Bewegungsstörungen führen Unterbrechungen der Lieferkette von Arzneimitteln zu akuten, zum Teil lebensbedrohlichen Gefährdungen betroffener Patienten.

Wir schlagen daher vor, in den Katalog der Erkrankungen, für die eine besondere Bevorratung vorgegeben wird, Epilepsien als Krankheitsbild aufzunehmen und die zur Anfallsprophylaxe erforderlichen Antiepileptika mit einzubeziehen.

Für den Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Epileptologie

Prof. Dr. S. Knake

Prof. Dr. Andreas Schulze-Bonhage